

Grossratsgeschäftsnummer: 12/EB 9/258
Rechtsbuch-Nummer: 141.1
Departement: DJS

Bericht der Justizkommission zu den Kantonsbürgerrechtsgesuchen per 18. Juni 2014

Zusammensetzung der Justizkommission

Präsident: Matthias Müller, Gemeindeammann, lic. iur., Rechtsanwalt, Gachnang
Mitglieder: Joos Bernhard, dipl. El. Ing. FH, Sulgen
Max Brunner, Amtsleiter Berufsbeistandschaft, Weinfelden
Aliye Gül, Leiterin Steueramt, Romanshorn
Guido Häni, Landwirt, Dettighofen
Brigitta Hartmann, Kauffrau, Weinfelden
Koch Christian, lic. iur., Rechtsanwalt, Matzingen
Martin Urs, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Meyer Robert, Gemeindeammann, Eschlikon
Pretali Beat, Wirtschaftsingenieur, Gemeindeammann, Altnau
Zahnd Robert, Förster, Frauenfeld
Beobachter: Berner Markus, eidg. dipl. Betriebswirtschafter, Amriswil

Formelle Grundlagen

Der Grosse Rat ist gemäss § 40 Abs. 5 KV befugt, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1). Die Gesuche um die Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden von der Justizkommission zu Handen des Grossen Rates vorberaten (§ 63 Abs. 1 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates).

Eintreten

Die Justizkommission hat die heute dem Grossen Rat vorliegenden Kantonsbürgerrechtsgesuche an ihrer Sitzung vom 28. April 2014 vorberaten, nachdem die entsprechenden Gesuchsunterlagen in den Subkommissionen eingehend überprüft worden sind.

Bei der Behandlung der Kantonsbürgerrechtsgesuche stand der Justizkommission Giacun Valaulta, Chef des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Herzlichen Dank auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für die gute Vorbereitung der Gesuchsunterlagen.

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

Es liegen 101 Anträge vor, die sich aus 5 Kantonsbürgerrechtsgesuchen von Schweizerinnen und Schweizern sowie 96 Kantonsbürgerrechtsgesuchen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zusammensetzen.

2/4

Es sind 19 ausländische Bewerberinnen und Bewerber, welche die Einbürgerung zusammen mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner beantragen. Ebenfalls zur Einbürgerung vorgeschlagen sind insgesamt 18 Töchter und 22 Söhne ausländischer Eltern. Sie sind in den Gesuchen ihrer Eltern miteinbezogen.

Heute soll insgesamt 96 ausländischen Gesuchstellern bzw. Gesuchstellerinnen, 19 Partnern sowie 40 Kindern, somit insgesamt 155 Ausländerinnen und Ausländern, das thurgauische Kantonsbürgerrecht verliehen werden.

Die vorliegende Liste beinhaltet weitere Angaben wie Name, Beruf, Staatszugehörigkeit und Alter der Bewerberinnen und Bewerber und deren Ehepartner. Die Berufsbezeichnung entspricht in der Regel der Tätigkeit, welche die Gesuchstellenden im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausgeübt haben. Änderungen, soweit sie bekannt gegeben werden, sind nachgeführt. Die Justizkommission hat die Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen erfüllt sind. Die Justizkommission überprüft insbesondere, ob sich seit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wesentliche Fakten verändert haben.

Dem an der Sitzung vom 9. September 2013 wegen verschiedener strafrechtlicher Vorgänge (Strassenverkehrsdelikte) zurückgestellten Gesuchsteller wurde an der Sitzung vom 28. April 2014 das rechtliche Gehör gewährt. Es handelt sich dabei um das Gesuch Nr. 93 auf der Liste. R. U. möchte sich mit seiner Gattin und den beiden Kindern einbürgern lassen. Dem Gesuchsteller wurden anlässlich der Anhörung die diversen SVG-Delikte, für welche er seit der Einbürgerung auf Gemeindeebene oder kurz davor mit Geldstrafen bestraft wurde, vorgehalten. Zudem wurden auch die bereits früher ausgefallten Strafen aus den Jahren 2003 (Widerhandlung gegen das Waffengesetz, 2 Wochen bedingt bei einer Probezeit von 2 Jahren und Fr. 450.00 Busse) und 2008 (Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 60.00 wegen vorsätzlicher Verletzung von Verkehrsregeln mit einer Probezeit von 3 Jahren sowie Fr. 1'000.00 Busse) thematisiert. Weitere Abklärungen hatten zudem noch zusätzliche Vorfälle zum Vorschein gebracht, nämlich eine Strafverfügung vom 17.06.2008 betr. Widerhandlung gegen die Verkehrsregelverordnung mit einer Busse von Fr. 300.00, einen Strafbefehl vom 16.07.2008 wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln mit einer Busse von Fr. 700.00 sowie einen solchen vom 10.05.2012 ebenfalls wegen Verletzung von Verkehrsregeln mit einer Busse von Fr. 460.00. Aktenkundig ist ferner ein Strafbefehl gegen die Gattin des Gesuchstellers vom 30.08.2012 betr. einfacher Verletzung von Verkehrsregeln mit einer Busse von Fr. 400.00. Am 24.01.2013, also kurz vor der Einbürgerung in der Gemeinde, welche am 18.02.2013 erfolgte, erhielt der Gesuchsteller einen weiteren Strafbefehl bez. einfacher Verletzung von Verkehrsregeln mit einer Busse von Fr. 200.00. Seit der Einbürgerung in der Gemeinde Wängi sind zudem weitere Verfehlungen im Bereich SVG zu verzeichnen:

- Strafbefehl vom 26.04.2013 wegen mangelnder Aufmerksamkeit (Ablenkung durch Mobiltelefon) mit einer Busse von Fr. 350.00.
- Übertretungsanzeige vom 4.06.2013 wegen Nichtbeachtens eines Lichtsignals Busse Fr. 250.00).

3/4

- Strafbefehl vom 2.10.2013 betr. einfacher Verletzung von Verkehrsregeln mit einer Busse von Fr. 300.00.
- Strafbefehl vom 31.03.2014 wegen Bedienen des Mobiltelefons mit einer Busse von Fr. 200.00.

Die Justizkommission machte den Gesuchsteller darauf aufmerksam, dass ein Kriterium für eine erfolgreiche Einbürgerung verlange, dass die Gesuchsteller die schweizerische Rechtsordnung beachten. Auch wenn die einzelnen Verfehlungen an sich nicht als sehr gravierend zu bezeichnen seien, so lasse die Häufigkeit doch darauf schliessen, dass dem Gesuchsteller die Einhaltung der Verkehrsregeln offenbar ziemlich egal sei. Diesen Eindruck erhielt die Kommission auch anlässlich der Anhörung, in welcher der Gesuchsteller seine Verfehlungen bagatellierte und mit der hohen Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie entsprechendem Zeitdruck zu erklären versuchte. Nachdem dem Gesuchsteller das weitere Vorgehen ausführlich erläutert worden war, entschied sich die Kommission mit 7 Stimmen dafür, dem Grossen Rat das Gesuch zur Ablehnung zu empfehlen. 3 Mitglieder sprachen sich für eine Sistierung bis Ende 2016 aus. Ein Mitglied fehlte an der Sitzung. Daraufhin wurde dem Gesuchsteller eine Frist gesetzt, in- nert welcher er am Gesuch festhalten oder es zurückziehen konnte. Mit Datum vom 8. Mai 2014 liess sich der Rechtsvertreter des Gesuchstellers vernehmen mit dem Antrag, das Einbürgerungsgesuch sei gutzuheissen. Diese Eingabe wurde mit sämtlichen Akten allen Mitgliedern der Justizkommission elektronisch zugestellt, vermochte jedoch den klaren Entscheid nicht mehr zu beeinflussen. Art. 14 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts und auch § 6 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes setzen für eine Einbürgerung unter anderem voraus, dass der Gesuchsteller in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist und die schweizerische Rechtsordnung beachtet. Nach Ansicht der Justizkommission sind vorliegend diese Kriterien nicht erfüllt. Mit der Häufung der Verfehlungen lässt der Gesuchsteller erkennen, dass er weder gewillt noch fähig ist, sich an unsere Rechtsordnung zu halten und sich auch im Bereiche Strassenverkehr als integriert zu erweisen. Da es keinen rechtlichen Anspruch auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts gibt und bei der Beurteilung der Kriterien ein gewisser Ermessensspielraum besteht, **stellt die Justizkommission den Antrag, das Einbürgerungsgesuch Nr. 93 sei einzeln zu behandeln, einzeln zur Abstimmung zu bringen und abzulehnen.**

Für sämtliche auf der Liste aufgeführten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Die Wohngemeinden haben allen Einbürgerungswilligen das jeweilige Gemeindebürgerrecht, welches Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts ist, verliehen. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist.

Die Kommission unterstützt die vorliegenden Anträge des Regierungsrates und empfiehlt Ihnen einstimmig, die Kantonsbürgerrechtsgesuche der Schweizer Bürger zu genehmigen. 95 Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern werden

4/4

mit 9 Ja bei 1 Enthaltung zur Annahme empfohlen. Das Gesuch Nr. 93 wird mit 7 Ja zur Ablehnung empfohlen0 (1 Mitglied war abwesend).

Gachnang, 30. Mai 2014

Der Kommissionspräsident:
Matthias Müller

Beilagen:

1. Liste der Kantonsbürgerrechtsgesuche per 18. Juni 2014
2. Statistik Personen, Wohnsitz, Alter, Zivilstand
3. Statistik Religionen (nach Anzahl Personen aufgeschlüsselt)
4. Statistik Staatszugehörigkeit